



Landratsamt
Biberach

Landratsamt Biberach · Postfach 1662 · 88396 Biberach

Kreisgesundheitsamt

Telefon: +49 7351 52 6151

Telefax: +49 7351 52 5352

E-Mail: kreisgesundheitsamt@biberach.de

Datum: 05.07.2021

**Antrag auf Beauftragung als Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Nummer 2
und Absatz 2 Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen
direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-
Testverordnung – TestV)**

Leistungserbringer (Name der Einrichtung):

Anschrift

Betrieben von:

Betreiber*in:

Anschrift

Ansprechpartner:

Name, Email, Handy-Nummer/Telefon

Öffnungszeiten:
Mo bis Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Mi 08:00 – 12:00 Uhr und
14:00 – 17:00 Uhr

Informationen und Kontakt:
www.biberach.de
poststelle@biberach.de
Zentrale 07351/52-0
Fax 07351/52 53 50

Hausanschrift:
Landratsamt Biberach
Rollinstraße 15
88400 Biberach

Bankverbindung:
Kreissparkasse Biberach
IBAN DE55 65450070 0000 006303/
BIC SBCRDE66
GläubigerID: DE33ZZZ00000012470

Erklärung:

Hiermit wird ein Antrag auf Beauftragung als Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) gestellt. Die Voraussetzungen nach § 6 TestV sind uns bekannt und werden eingehalten.

Nach §7 Abs.9 TestV wird ab dem 1. August 2021 eine Vergütung für Bürgertestungen nach § 4a nur gewährt, wenn der Leistungserbringer die Ergebnismitteilung und die Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes auch über die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts anbietet und auf Wunsch der getesteten Person über die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts übermittelt.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlagen:

- Organisationsplan für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Tests, der Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen (z.B. Hygienekonzept), medizinerrechtlichen (z. B. Lagerbedingungen der Tests) und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen (z.B. Gefährdungsbeurteilung).
- Versicherung darüber, dass nur fachkundiges bzw. geschultes Personal eingesetzt wird und wie dies gewährleistet wird.
[Hier kann beispielsweise eine Liste der Mitarbeitenden beigelegt werden und eine Mitteilung darüber, wo die Schulung durchgeführt wurde. Des Weiteren werden Aussagen bzgl. der ärztlichen Leitung erwartet.]
- Begründung des Testbedarfs.
[Sie haben als Betreiber darzulegen, woraus sich speziell für diesen Standort der Testbedarf ergibt und diesen plausibel darzulegen. Inzwischen besteht ein flächendeckendes Testangebot für asymptomatische Bürger in unserem Landkreis. Deshalb bitten wir Sie, uns den Bedarf an Ihrem Standort darzulegen bzw. zu begründen. Wir behalten uns vor, mit den lokalen kommunalen Verantwortungsträgern einen Bedarf für diese weitere Teststelle abzustimmen.]

Informationen zu den lokalen Testangeboten sind auf unserer Webseite, aber in der Regel auch auf den Websites der Kommunen, der Kassenärztlichen Vereinigung <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte/>, der Landesapothekenkammer BW www.lak-bw.de u.a. zu finden.]

- Darlegung der vorhandenen Testkapazität.
[Hier sollten Aussagen bzgl. Größe, verfügbare Termine pro Tag, Öffnungszeiten, verfügbares Personal pro Tag/Schicht, Anzahl der vorhandenen Abstrichentnahmestellen, Information über Terminbuchungssystem etc. aufgeführt werden]

Eine Kontrolle der Einhaltung der Mindestanforderungen findet gegebenenfalls statt. Bitte beachten Sie, dass Auskünfte bei weiteren Behörden eingeholt werden können, soweit dies erforderlich ist, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beauftragung oder die Aufhebung der Beauftragung vorliegen (§ 6 Abs. 2 Satz 4 TestV). In Betracht kommt hierbei vor allem die Erhebung von Auskünften bei den Gewerbeämtern im Hinblick auf Umstände, die eine Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 GewO rechtfertigen würden (vgl. Begründung zu § 6 Abs. 2).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kreisgesundheitsamt Biberach